

STADT BAD SACHSA
Der Bürgermeister
Bauamt
Az.: 66.40.00

Bad Sachsa, 02. Dezember 2021

RATSVORLAGE

Drucksache Nr. **6** /21 zu TOP **9**

über den

☒	Bau-, Feuerschutz- und Friedhofsausschuss	-	Sitzung vom	13.12.2021, TOP 9.
☐	Finanz- und Wirtschaftsausschuss	-	Sitzung vom	.2021, TOP
☐	Umwelt- und Forstausschuss	-	Sitzung vom	.2021, TOP
☐	Jugend-, Schul-, Kultur-, Sport- und Sozialausschuss	-	Sitzung vom	.2021, TOP
☐	Tourismusausschuss	-	Sitzung vom	.2021, TOP
☒	Verwaltungsausschuss	-	Sitzung vom	14. 12. 2021, TOP 9c

Betreff

8. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Sachsa über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 02.02.2004

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt den Erlass der 8. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Sachsa über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 02.02.2004.

Begründung:

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) ist eine Kostenüberdeckung innerhalb der auf ihre Feststellung folgenden drei Jahre auszugleichen; eine Kostenunterdeckung soll innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden. Dies setzt voraus, dass eine Gebühreennachkalkulation für das jeweilige Jahr vorgenommen wird, um zu ermitteln, ob eine Gebührenüberdeckung oder Gebührenunterdeckung gegenüber der für die Gebührenfestsetzung maßgeblichen Vorkalkulation vorliegt.

Die Gebühren-Nachkalkulationen für das Jahr 2020 und die Gebühren-Vorkalkulationen für die Jahre 2022 bis 2024 der kostenrechnenden Einrichtungen „Abwasserbeseitigung,

Niederschlagswasser“ wurden vom Kämmereiamt erstellt.

Abwasser:

Die Gebühren-Nachkalkulation für den Gebührenhaushalt „Abwasser“ weist in 2020 Mehreinnahmen in Höhe von 246.002 € aus. Seit 2018 sind die Mehreinnahmen, nunmehr im dritten Jahr in Folge, stetig angestiegen, obwohl die Einnahmen rückläufig sind, die Ausgaben steigen und die Wasserverbräuche zurückgegangen sind. Verglichen mit 2019 ist es in 2020 zu einem Rückgang des Wasserverbrauchs um 35.366 m³ gekommen auf 362.981 m³ gekommen. Es wird davon ausgegangen, dass die Reduzierung auch aufgrund der Corona bedingten Schließung der Gastronomie- und Übernachtungsbetriebe sowie des Erlebnisbades und weiterer Freizeiteinrichtungen entstanden ist.

Anstelle der seit 2015 erhobenen Abwassergebühr in Höhe von 2,95 €/m³ Frischwasser wären in 2020 2,38 €/m³ Frischwasser ausreichend gewesen, um eine Kostendeckung zu erreichen.

Die Gebühren-Voraus kalkulation zeigt, dass nur eine Senkung der Abwassergebühr die seit 2018 anwachsenden Kostenüberdeckungen innerhalb eines dreijährigen Zeitraumes bis 2024 abgebaut werden können. Es wird empfohlen, die Abwassergebühr ab 01.01.2022 von 2,95 €/m³ Frischwasser auf 2,60 €/m³ Frischwasser zu senken.

Niederschlagswasser:

Die Gebühren-Nachkalkulation für die Kanalisation Niederschlagswasser zeigt, dass die zum 01.01.2016 erfolgte Gebührensenkung von 2,40 € je 10 m² Fläche auf 1,90 € je 10 m² Fläche im Bereich „Niederschlagswasser“ in 2020 erstmals mit Mindereinnahmen in Höhe von 20.561 € einhergeht. Im Vorjahr haben sich noch rund 49.900 € Mehreinnahmen ergeben. Die Aufwendungen erhöhten sich in 2020 deutlich um rund 70.000 € gegenüber 2019. Die Ausdehnung der Aufwendungen ist zum einem großen Teil durch Kanalunterhaltungsmaßnahmen mit Spülungen und Netzbefahrungen begründet. Die verstärkten Unterhaltungsmaßnahmen sollen in den kommenden Jahren fortgesetzt werden.

Die Einnahmen sind von 2019 zu 2020 nur leicht um rund 36.200 €, im Wesentlichen aus dem städtischen Anteil für die Entwässerung, angestiegen.

Die Gebühren-Voraus kalkulation verdeutlicht, dass auch in den nächsten Jahren die Ausgaben, insbesondere durch erforderliche Unterhaltungsaufwendungen an den Regenwasserkanälen, verglichen mit den Einnahmen stärker steigen werden. Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, wird empfohlen, ab 01.01.2022 die Niederschlagswassergebühr von 1,90 € je 10 m² Fläche auf 2,70 € je 10 m² Fläche anzuheben.

Zur Umsetzung dieser Veränderungen ist der Erlass einer 8. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Sachsa über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 02.02.2004 erforderlich.

Die Änderungssatzung soll zum 01.01.2022 in Kraft treten.

Der Satzungsentwurf ist in der Anlage beigelegt.



Quade
Bürgermeister

Anlage

ENTWURF

8. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Sachsa über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 02.02.2004

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700, 730) und der §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Rat der Stadt Bad Sachsa in seiner Sitzung am folgende 8. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Sachsa über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 02.02.2004 beschlossen:

§ 1

Der § 14 (Gebührensätze) der Ursprungssatzung, in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 18.12.2015, wird wie folgt geändert:

- | | |
|---|--------------------------------|
| (1) Die Abwassergebühr beträgt bei der Schmutzwasserbeseitigung | 2,60€/m³ |
| (3) Die Abwassergebühr beträgt bei der Niederschlagswasserbeseitigung | 2,70 €/10 m² |

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bad Sachsa, d.

Der Bürgermeister

(Quade)